

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0279/2023

Zuständigkeit: Fachdienst 53:
Gesundheitsamt
Vorlagen-Datum: 29.06.2023

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Land und Regionalverband Saarbrücken zur Umsetzung des ÖGD-Paktes Teil C.

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalverbandsausschuss	13.07.2023	N	Vorberatung	
Regionalversammlung	20.07.2023	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Regionalverbandsausschuss empfiehlt,
die Regionalversammlung beschließt,
dass der Regionalverbandsdirektor seitens der Regionalversammlung damit beauftragt wird, die Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des ÖGD-Paktes Teil C mit dem Saarland, vertreten durch das MASFG als zuständiges Ministerium, zu schließen.

Sachverhalt:

Der von der Bundesregierung initiierte „Pakt für den ÖGD“ umfasst 3 Teile:

- Personalaufbau, Teil A
- Modernisierung der digitalen Infrastruktur, Teil B
- Maßnahmen zur Digitalisierung, Teil C

Für alle Teile erfolgt die Auszahlung der Fördergelder zunächst vom Bund an die Länder und folgend von Landesebene zu den Landkreisen, bzw. dem Regionalverband.

Für die Weitergabe der Mittel ist verwaltungsjuristisch die Fassung einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land, vertreten durch das federführende Fachministerium MASFG, und der Kreisebene essentielle Voraussetzung. In dieser Vereinbarung ist der Mittelfluss für die einzelnen Teilprojekte, die jeweils zwischen den Landkreisen als verantwortliche Koordinatoren und auch bzgl. derer Beschaffungsvolumina aufgeteilt wurden, verbindlich festgelegt.

Der Entwurf der Vereinbarung wurde intern vom Rechtsamt, dem Rechnungsprüfungsamt und der Fachstellen im Gesundheitsamt geprüft. Hierbei ergaben sich noch einige wenige Änderungsvorschläge, die vor allem organisatorischer Art waren, welche im Nachgang noch eingearbeitet wurden.

Um den Mittelabruf aus dem Teilpakt C für den RVSBR umsetzen zu können, ist die Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung daher auch durch unsere Verwaltungsspitzen notwendig, wenngleich an keiner Stelle eigene Kosten für den RV entstehen.

Weiter Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.

Anlage/n:

Verwaltungsvereinbarung ÖGD, Teil C